



§ 9 der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gestattet seit dem 08.06.2020 unter bestimmten Voraussetzungen einen Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten.

Die Stadt Lindau (B) öffnet _____ ab _____
für einen eingeschränkten Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der Auflagen folgender
Nutzungsvereinbarung:

Nutzungsvereinbarung

zwischen der Stadt Lindau (B), vertreten durch die Abt. Kinder, Jugend, Sport –

und

dem Verein _____ vertreten durch die/den Vorsitzende/n _____

sowie Frau/Herrn (Name, Adresse)

_____ als Übungsleiter*in.

Die Benutzung der o.g. Sportanlagen wird unter folgenden Auflagen gestattet:

1. Die aktuelle Fassung der BayIfSMV ist Grundlage dieser Vereinbarung.
2. Erlaubt ist ausschließlich Training ohne Körperkontakt und in Gruppen von bis zu 20 Personen (inklusive Trainer). Eine Durchmischung von mehreren Gruppen ist verboten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
3. Das Training darf ausschließlich zu den Zeiten und an den Orten stattfinden, die die Abt. Kinder, Jugend, Sport im Belegungsplan festgelegt hat. Die Kontrolle erfolgt durch die Kommunen.
Die Trainingszeiten können jederzeit von der Stadt Lindau (B) geändert werden, wenn es die Umstände erfordern.
4. Die Trainer*innen müssen eine Anwesenheitsliste führen, die Vorname, Nachname und Kontaktdaten enthält und auf Verlangen des Gesundheitsamtes herauszugeben ist, um Infektionsketten nachverfolgen zu können.
5. Sportgeräte müssen von den Nutzern mitgebracht werden

6. Umkleiden, Duschen dürfen nicht benutzt werden. Gesonderte Toilettenanlagen stehen zur Verfügung
7. Eine Trainingseinheit darf nicht länger als 60 Minuten dauern. Zwischen zwei Gruppen muss eine Pause von 10 Minuten eingehalten werden, in der vom Nutzer ausreichend gelüftet und ggfls. eine Desinfektion von Kontaktflächen vorgenommen wird.
8. Es muss ein Hygiene- und Trainingskonzept des Vereins vorgelegt werden. Dieses ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
9. Die Leitlinien des jeweiligen Fachverbands sind einzuhalten.
10. Das Betreten der Sportstätte ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID 19 schließen lassen, erlaubt. Kinder und Jugendliche haben nur Zutritt in Begleitung eines autorisierten Betreuers. Zuschauer sind nicht gestattet.
11. Diese Nutzungsvereinbarung ist während des Trainings mitzuführen und auf Aufforderung vorzulegen.
12. Die Anweisungen der Vertreter der Stadt Lindau (B) müssen befolgt werden.

Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen und der betreuenden Personen.

Wird gegen eine oder mehrere der unter Nr. 1 bis 12 aufgeführten Auflagen verstoßen, so kann dem Verein und/oder dem/der Übungsleiter*in die Nutzungsvereinbarung fristlos gekündigt werden.

Diese Nutzungsvereinbarung gilt bis auf weiteres, solange keine gesetzlichen Vorschriften oder Weisungen vorgesetzter Behörden entgegenstehen oder die Stadt Lindau (B) ihre Entscheidung, die Sportstätten für die Nutzung durch Sportvereine zur Verfügung zu stellen, aufhebt.

Lindau (B), den

Übungsleiter*in

Beate Zanker
Stadt Lindau (B), Abt. Kinder, Jugend, Sport

Vorsitzender Verein